Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 5

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

möchten wir nur insoweit zugeben, als der grosse Sinn, welcher wagt, eine solche internationale Aufgabe zu übernehmen, auch das geeignetste wäre, um alle jene kleinen Bedenken zu überwinden, welche der Entwicklung des heimischen Wehrwesens zur Kraft entgegenstehen Als eine Schule für Instruktoren unserer Milizarmee und für Erschaffung kriegserfahrener Offiziere für ein europäisches Kriegstheater möchten wir diesen Dienst auch dann nicht betrachten, wenn es zu grossen Schlachten und glänzenden Siegen über die Nomaden der Wüste kommen würde.

Eidgenossenschaft.

— I. Wagenklasse. Sofern wir richtig berichtet sind, erhalten diejenigen Abteilungschefs und höheren Beamten des Militärdepartements, welche bis dahin dienstlich in der I. Wagenklasse der Eisenbahnen fahren durften, fortan nur noch eine Freikarte (resp. vom Staat geliefertes Generalabonnement) für die II. Wagenklasse.

An und für sich ist diese Massregel ganz in der Ordnung. In unserer demokratischen Republik haben wir nicht die Gesellschaftsgliederung und die subtilen Standesunterschiede, welche vorschreiben, dass die höchsten Beamten in der I. Eisenbahnklasse reisen. Ebensowenig wie dies bei uns von dem hohen Offizier in dienstlicher Funktion verlangt wird, ebensowenig ist dies erforderlich für die Stellung eines hohen Militärbeamten; es dürfte sogar als nicht geziemend angesehen werden, dass den Militärbeamten die nstlich die I. Wagenklasse zugewiesen wird, während die Spitzen der Armee in der II. Klasse fahren.

Von dieser Seite betrachtet ist die Änderung etwas, das ganz in der Ordnung ist. Sie hat aber noch eine andere Seite. Nicht bloss Militärbeamte erhalten von Staatswegen Freifahrt auf den Bahnen, sondern auch noch viele andere Leute. Und da möchten wir meinen, dass, solange es unter diesen solche gibt, denen der Staat die Freifahrt in der I. Klasse gewährt, geboten sei, dies auch den höchsten Beamten des Militärdepartements zu gewähren. Wenn Beamte des Eisenbahndepartements und der Bahnen, sowie die vielen Verwaltungsräte unserer Staatsbahnen gratis in der I. Klasse fahren können, so liegt eine Verkennung der Bedeutung des Wehrwesens darin, wenn man den höchsten Beamten des Militärdepartements die Freikarten in der I. Klasse entzieht und diesen nur solche in der II. Klasse gibt.

Am besten und wie wir glauben, den Verhältnissen der demokratischen Republik am ehesten entsprechend, wäre es, wenn der Staat überhaupt keinem seiner Beamten Freikarte für die I. Klasse der Eisenbahnen gibt. Will er diese aber nur den Beamten des Militärdepartements entziehen, dann möge er ihnen überhaupt keine Freikarten geben, sondern für dienstliche Reisen nur die üblichen Kilometer-Entschädigungen und möge es ihrem Belieben dann überlassen, ob sie sich Billete für die I. oder II. Wagenklasse kaufen wollen.

— Beförderungen. (Kanton Bern.) Zu Majoren der Infanterie werden die nachgenannten Hauptleute befördert: Otto Schmid, Alfred Schorer, Robert Kühni Johann Eggenberg, Gottfried Kupferschmid und Emil Huet.

— Ernennung. Zum Kommandanten des Schützenbataillons 2 wird ernannt: Major Borel, William, von Couvet und Neuenburg, in Genf, zurzeit Kommandant des Schützenbataillons 9, Landwehr II. Aufgebot.

Ausland.

Deutschland. Ein Panzerautomobil für höhere Truppenführer wird von der Firma Opel auf der kommenden Berliner Automobilausstellung gezeigt werden. Der Versuch baut sich, wie das Berliner Tageblatt mitteilt, auf praktischen Erfahrungen aus den letzten Manövern auf. Bei den Truppenübungen in der Lausitz benutzte der kommandierende General einen 20 PS. Opel-Wagen und legte mit diesem Strecken zurück, die mit einem Pferde einfach unmöglich zu bewältigen gewesen wären. Im Ernstfalle würde sich das Verhältnis noch zu gunsten des Automobils um ein Bedeutendes verschieben, da die Ausdehnungen der kriegsstarken Verbände erheblich grössere sind. Besonders in feindlichem Gelände wird die Panzerung zur Geltung kommen, da das Automobil oft auf langen ungedeckten Wegen zur Verwendung kommen würde und gegen die Angriffe kleinerer Patrouillen, sowie gegen tückische Kugeln der Franktireurs Sicherheit zu bieten vermag, denen 1870/71 so mancher Ordonnanzoffizier mit wichtigen Meldungen zum Opfer fiel.

Meldungen zum Opfer fiel.

Das Chassis des Wagens ist ein vierzylindriger OpelDarracq von 40 PS. mit vier Geschwindigkeiten von 10,
20, 30 und 40 Kilometer in der Stunde, zu denen noch
ein Rückwärtsgang von 15 Kilometer hinzukommt. Der
Wagen hat Cardangetriebe, Innenbremsen, zwei Zündungen und Pneumatiks, von denen die hinteren mit
Gleitschutz versehen sind. Die Karosserie ist sechssitzig,
während für einen Begleitmann noch ein Notsitz im
hinteren Teil vorhanden ist. Die beiden Rücksitze bieten
dem Truppenführer mit seinem Generalstabschef, die
beiden Drehsitze zwei Generalstabsoffizieren Platz.
Zwischen diesen Sitzen sind auf jeder Seite ein verstellbares Fernrohr auf feststehendem Stativ angebracht,
ferner Kartenpulte mit Zelluloidüberzug für die Aufnahme der Generalstabskarten in halber Sektionsgrösse,
die in der Dunkelheit durch kleine, nach oben abgeblendete
elektrische Lampen beleuchtet werden können. Dass sie
zusammenklappbar sind, erscheint selbstverständlich, um
ausser Benutzung mit den Säbelfutteralen, Kartentaschen,
Provianttaschen, Zeitmesser, Kompass und Feldstecherfutteralen nicht zu viel Raum in Anspruch zu nehmen.

Einvikhteuschen, zu viel Raum in Anspruch zu nehmen. Eine Panzerung, die bei kriegsmässiger Ausführung aus 6 Millimeter starkem Kruppschen Spezialstahl hergestellt wird, der selbst unsere modernen Infanteriegeschosse nicht durchlässt, zieht sich rings um den Wagen bis zur Scheitelhöhe einer sitzenden Person. Auch der Motor ist durch gleiches Material vollständig geschützt, während vor dem Kühler eine gut konstruierte durchbrochene Panzerung dem Eindringen grösserer Geschosse oder Splitter Halt gebietet. Von einer Panzerung der Räder und Pneumatiks ist Abstand genommen, da man hier nur mit verirrten Kugeln zu rechnen hat.

Die Armierung besteht aus zwei Mauser-Schnellfeuergewehren, die 70 Schuss in der Minute leisten, und Mauser-Pistolen für die Generalstabsoffiziere.

Österreich-Ungarn. Die Umwandlung der Korpsartillerie-Regimenter in Feldhaubitz-Regimenter, bei welcher das 9 cm M/75/96 Feldgeschütz durch die 10 cm M/99 Feldhaubitze ersetzt werden wird, steht nach dem Armeeblatte Nr. 1 unmittelbar bevor. (Militär-Wochenbl.)

Frankreich. Ein im Bulletin militaire Nr. 57/1905 abgedruckter Erlass weist die Kommandobehörden an, dem Kriegsministerium Fragen über das von ihnen zu befolgende Verfahren erst dann vorzulegen, wenn sie sich überzeugt haben, dass die geltenden Vorschriften und die ihnen beigelegte Dienstgewalt die Beantwortung aus eigener Machtvollkommenheit nicht zulassen.

(Militär-Wochenbl.)

Knoll, Salvisberg & Cie.,

vormals

Speyer, Behm & Cie.

Bern.

Zürich I.

Uniformen und Offiziersausrüstungen.

Erstes und ältestes Geschäft der Branche. Gegründet 1877.

Telephon: { Bern. Zürich.

Telegramm-Adr.: Speyerbehm

Reisende und Muster zu Diensten.